

## Budgetvereinbarung

### 1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und Caritas Ulm  
vertreten durch den Fachbereich  
Bildung und Soziales

### 2 Gegenstand dieser Vereinbarung, gesetzliche Grundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung und gesetzliche Grundlage ist die Förderung zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II i.V.m. Punkt 3.2 des Aufruf des Landes Baden-Württemberg zur Einreichung von Projektanträgen zur Teilnahme am Projekt "Arbeitslosenberatungszentren" im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms durch die Stadt Ulm.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

### 3 Inhalt dieser Vereinbarung

ist

#### 3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat - für die Jahre 2018 und 2019 einen Budgetansatz als Festbetrag von

**15.000 Euro**  
**(in Worten: Fünfzehntausend)**

zur Verfügung, sofern die Caritas Ulm nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Die Förderung ist an die Bestandskraft eines entsprechenden Zuwendungsbescheides des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Betrieb eines Arbeitslosenberatungszentrums gem. des Projektauftrufes „Arbeitslosenberatungszentren“ gekoppelt.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabebereiche einstellt oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4) nicht nur vorübergehend verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

### 3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der Caritas Ulm wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen (Dienstleistungsvereinbarung), die als Anlage (Anhang 1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.

### 3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die Caritas Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

#### 3.3.1 Wirtschaftsplan

Die Caritas erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht). Dieser wird der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt.

#### 3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestate sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der Caritas Ulm Einsicht zu nehmen.

### 3.4 Personal

Die Finanzierung der vorhandenen Fachkräfte stellt eine Komplementärfinanzierung für das Arbeitslosenberatungszentrum der Caritas Ulm dar, die vom Träger umgesetzt wird.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage / analog TVÖD/AVR. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen dieser Budgetvereinbarung werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungs-

umfang von mindestens 25 % VZÄ für KlientInnen aus der Stadt Ulm beschäftigt.

### 3.5 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

### 3.6 Statistik

Der Träger verpflichtet sich zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Dienstleistungsbeschreibung und Rahmenvereinbarung zwischen dem Jobcenter Ulm und der Universitätsstadt Ulm über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16a SGB II vom 01.01.2015.

Der Träger verpflichtet sich zur monatlichen Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten.

### 3.7 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in einer Zahlung zum 01.10 ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Zahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn die Caritas Ulm mit ihren Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffern 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

### 3.8 Sonstiges

Die Caritas verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - „Erweitertes Führungszeugnis“ - Rechnung zu tragen.

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter/-innen zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

## **4 Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2019 unter Vorbehalt der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat.

## **6 Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der Caritas Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den 05.07.2017

Franziska Vogel  
Stellv. Abteilungsleiterin  
Abteilung Soziales (SO)  
Stadt Ulm

Alexandra Stork  
Regionalleiterin  
Caritas Ulm